Sitzung	Hauptausschuss - öffentlich - 20.10.2020		
Beratungspunkt	Kinderbetreuung - Bedarfsplanung 2020/21		
Anlagen	3		
Kontierung			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr. 50-004/10 6-006/11 6-009/12 6-013/13 6-010/14 6-008/15 6-008/16 6-005/17 6-005/18 6-007/19	Sitzung HA-Ö HA-Ö HA-Ö HA-Ö HA-Ö HA-Ö HA-Ö HA-Ö	Datum 26.10.2010 25.10.2011 23.10.2012 22.10.2013 21.10.2014 20.10.2015 18.10.2016 17.10.2017 16.10.2018 22.10.2019

Erläuterungen:

Vorbemerkung

1. Gesetzliche Regelung:

Das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) regelt gegenüber den Gemeinden die Verpflichtung auf finanzielle Förderung von Kindertageseinrichtungen.

Im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) werden zur Finanzierung der hohen Kosten für die Kindertageseinrichtungen vom Land die Zuschüsse direkt den Städten und Gemeinden beziehungsweise hinsichtlich der Kindertagespflege den Landkreisen zugeteilt. Die Verteilung der pauschalen Zuweisungen an Städte und Gemeinden erfolgt ausschließlich nach der Zahl der in ihrem Gebiet in Tageseinrichtungen betreuten Kinder. Für die Zahl der Kinder ist das Ergebnis der Kinder- und Jugendhilfestatistik nach §§ 98 ff SGB VIII am Stichtag 1. März eines Jahres maßgebend.

Seit dem 1. August 2013 haben alle Kinder bereits ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Dabei stellen die frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung und die frühkindliche Förderung in der Kindertagespflege gleichwertige Formen der Tagesbetreuung von unter dreijährigen Kindern dar und stehen damit in einem gesetzlichen Gleichrangigkeitsverhältnis.

Der Rechtsanspruch ab 1. August 2013 umfasst auch Kinder mit Behinderung. Gemäß § 2 Abs. 2 KiTaG sollen Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt.

2. <u>Sonstige finanzielle Auswirkungen/Verpflichtungen:</u>

Für die Förderung freier und privat-gewerblicher Träger ist auch bei der Aufnahme auswärtiger Kinder die Standortgemeinde zuständig. Die Standortgemeinde erhält für auswärtige Kinder, deren belegte Plätze in die Bedarfsplanung aufgenommen wurden, einen Kostenausgleich von der Wohnsitzgemeinde (interkommunaler Ausgleich nach § 8a KiTaG). Die Umsetzung des interkommunalen Kostenausgleichs erfolgt in Form der vom Gemeinde- und Städtetag empfohlenen Pauschalbeträge.

3. Zielsetzung:

Die Weiterentwicklung der Kinderbetreuung orientiert sich am örtlichen Bedarf. Grundsätzliches Ziel ist es, wie in den Anlagen 1 bis 3 dargestellt, vielseitige, unterschiedliche Betreuungsmöglichkeiten in den verschiedenen Kinderbetreuungseinrichtungen anzubieten. Diese werden jeweils nach Möglichkeit (zum Beispiel räumliche Gegebenheit, freie Plätze), wie nachfolgend aufgeführt, angepasst.

Bedarfsplanung

Die Gemeinden sind nach § 3 KiTaG mit der Steuerung und Planung eines bedarfsgerechten Angebotes der Kinderbetreuung beauftragt. Dabei sind die nach § 75 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die privat-gewerblichen Träger, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, an ihrer Bedarfsplanung zu beteiligen.

Die diesjährige Sitzung der Arbeitsgruppe "Kinderbetreuung – Bedarfsplanung" fand am 23. September 2020 statt. Hierzu waren alle Kindergartenträger, der Träger der Kindertagesstätte Felix sowie der Tageskinder-Pflege-Service e. V. (TaPS e. V.) eingeladen und anwesend.

In der Sitzung wurde festgestellt, dass in Donaueschingen ein vielseitiges, flexibles Betreuungsangebot besteht (Anlage 1), das sich am Bedarf der Eltern orientiert.

In den Donaueschinger Kindergärten/Kindertagesstätten wird eine qualifizierte Kinderbetreuung angeboten. Es stehen durch den bedarfsgerechten Ausbau des Betreuungsangebotes seit Jahren ausreichend Kindergartenplätze zur Verfügung (Anlage 2). Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ist somit nach wie vor erfüllt. Es muss jedoch mit weiteren Nachfragen für Betreuungsplätze gerechnet werden. Die Vorverlegung des Stichtags zur Einschulung wird ebenfalls Auswirkungen auf den weiteren Bedarf an Betreuungsangeboten haben.

Auf die sich ändernden Kinderzahlen sowie auf den Bedarf der Eltern wird jeweils entsprechend reagiert. Dies führt zu einer weiteren Verbesserung des Betreuungsangebotes. Folgende Maßnahmen wurden durchgeführt beziehungsweise sind geplant:

Kindergärten/Kindertagesstätten/Kleinkindbetreuung

Durchgeführte Maßnahmen:

Die als Übergangslösung in der Kindertagesstätte Wunderfitz – Alemannenstraße in Betrieb genommene altersgemischte Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ/AM-Gruppe) sowie die Krippengruppe sind im Juni 2020 in die neue Einrichtung Kindertagesstätte Am Buchberg umgezogen. Des Weiteren wurden im September 2020 eine Krippengruppe sowie zwei Ganztagesgruppen/verlängerte Öffnungszeiten Gruppen (GT/VÖ-Gruppen) in Betrieb genommen.

Mit dem Neubau der Kindertagesstätte Am Buchberg wurden zum Kindergartenjahr 2020/2021 insgesamt 92 folgende neue Betreuungsplätze geschaffen:

2 GT/VÖ-Gruppen – 50 Betreuungsplätze für Ü3-Kinder

1 VÖ/AM-Gruppe – 22 Plätze, davon fünf Plätze für Kinder im Alter von zwei bis drei

Jahren

2 Krippengruppen – 20 Plätze für U3-Kinder

Mit Aufnahme des Naturkindergartens Apfelbäumchen in die Bedarfsplanung erhält der Kindergartenträger den gesetzlichen Mindestzuschuss von 63% der Betriebsausgaben. Da diese Förderung nicht auskömmlich war, hat der Kindergartenträger darüber hinaus eine zusätzliche Förderung des Restdefizits beantragt. Der Hauptausschuss hat diesem Antrag in der Sitzung vom 22. Oktober 2019 zugestimmt.

Maßnahmenplanung:

Aufgrund der stetig wachsenden Einwohnerzahl von Aasen und Heidenhofen steigt auch der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen. Vorgesehen ist deshalb beim Kindergarten Aasen ein Erweiterungsbau zur Schaffung von 37 neuen Plätzen zur Betreuung von Kindern ab zwei Jahren. Als Übergangslösung wurde bereits im Oktober 2019 eine ausgelagerte Krippengruppe mit 12 Plätzen zur Betreuung von zweijährigen Kindern im Jugendheim in Betrieb genommen, welche nach Fertigstellung des Erweiterungsbaus in die neuen Räumlichkeiten umziehen wird.

Das vorhandene Angebot an Betreuungsplätzen in den Donaueschinger Kindergärten wird bereits seit Jahren auch weiterhin dem Bedarf entsprechend weiter ausgebaut.

Vorhandene Plätze für Kinder über drei Jahren:

In den Kindergärten/Kindertagesstätten stehen im Kindergartenjahr 2020/2021 insgesamt 887 Plätze zur Verfügung. Sofern die jeweilige Gruppe als altersgemischte Gruppen geführt wird, können pro Gruppe maximal fünf zweijährige Kinder aufgenommen werden. Dabei belegen die unter dreijährigen Kinder jeweils zwei Plätze.

Vorhandene Plätze für Kinder unter drei Jahren:

Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren stehen bisher in Kinderkrippen in der Kindertagesstätte Wunderfitz 50 Plätze, in der Kindertagesstätte Am Buchberg neuerdings 20 Plätze sowie in der Kindertagesstätte Felix 17 Plätze, insgesamt somit **87 Krippenplätze**, zur Verfügung.

Durch die Einrichtung von altersgemischten Gruppen wird die Aufnahme von jeweils bis zu fünf Kindern im Alter von zwei bis drei Jahren ermöglicht. In den Betreuungseinrichtungen Am Buchberg, Pfiffikus, Aufen, Augenblick, Hubertshofen, Neudingen, Pfohren, Aasen, St. Ruchtraud und Wolterdingen stehen insgesamt 50 Betreuungsplätze für zweijährige Kinder zur Verfügung.

Mit der Inbetriebnahme der Kinderkrippe für Kinder im Alter von zwei bis drei Jahren im Kindergarten Wolterdingen ab November 2018 und im Kindergarten Aasen ab dem Kindergartenjahr 2019/20 wurden weitere 24 Plätze geschaffen: Es stehen somit insgesamt 74 Plätze für zweijährige Kinder zur Verfügung.

Zusätzlich werden in den Kindergärten nach Möglichkeit (bei freien Plätzen) Kinder im Alter von zwei Jahren und neun Monaten (etwa 10 Plätze) aufgenommen.

Im Sinne der Kleinkindbetreuung vermittelt der Tageskinder-Pflege-Service e. V. (TaPS e. V.) zuverlässige Tagesmütter und Tagesväter für die Tagesbetreuung. Für die Bedarfsplanung 2020/21 können 23 Tagespflegeplätze (2019/20 15 Plätze) für unter dreijährige Kinder mit eingerechnet werden.

Insgesamt stehen somit

o **194 Plätze** (Versorgungsgrad: 29,94%)

für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren zur Verfügung.

Zusätzliche Betreuungsangebote:

Das Familienzentrum Spatzennest bietet in den Schulwochen mittwochs von 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr im Evangelischen Gemeindehaus am Irmapark, Max-Egon-Straße 21 a, mit ehrenamtlichen Helfern eine Betreuung von Kleinkindern an.

Im Mehrgenerationenhaus Donaueschingen werden Krabbelgruppen für Kinder ab sechs Monaten angeboten. Außerdem wird im Mehrgenerationenhaus einmal wöchentlich ein offener Elterntreff mit Kinderbetreuung angeboten. Die Babysitterbörse im Mehrgenerationenhaus vermittelt Babysitter an Familien oder Firmen. Ebenso bietet das Mehrgenerationenhaus einen Leihoma-/Leihopa-Service für die Betreuung von Kindern ab null Jahren an.

Plätze für Kinder mit Behinderung werden nach Bedarf und, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen mit Kindern ohne Behinderung in verschiedenen Kinderbetreuungseinrichtungen angeboten.

Über die weitere Entwicklung für die Bereiche Erziehung, Bildung und Betreuung wird auf den Jahresbericht 2020 zur nachhaltigen Stadtentwicklung verwiesen.

Es ist festzustellen:

In Donaueschingen ist der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz erfüllt. Aufgrund der hohen Nachfrage an Betreuungsplätzen wird das vorhandene Angebot dem Bedarf entsprechend weiter ausgebaut.

Die Arbeitsgruppe "Kinderbetreuung-Bedarfsplanung" stimmte am 23. September 2020 der Bedarfsplanung für das Jahr 2020/21 zu.



Beschlussvorschlag:

- Es wird zugestimmt, dass die vorhandenen Plätze für Kinder von null bis sechs Jahren sowie die in den Donaueschinger Kindergärten/ Kindertagesstätten in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen werden.
- 2. Der Kinderbetreuung-Bedarfsplanung 2020/21 wird zugestimmt.

Beratung: